



Kantonsrat

Sitzung vom: 3. November 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 414

Nr. 414**Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Informationspolitik der Regierung, insbesondere im Bildungs- und Kulturdepartement (A 61). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage von Marcel Omlin über die Informationspolitik der Regierung, insbesondere im Bildungs- und Kulturdepartement, lautet wie folgt:

"Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zur Genehmigung vor. Die einzelnen finanzwirksamen Massnahmen lassen sich nur in der Gesamtsicht der Leistungs-, Aufwand- und Ertragsentwicklung im Voranschlag und den weiteren Planjahren sinnvoll betrachten und kompetent bewerten. Es ist dem Regierungsrat deshalb wichtig, dass der Kantonsrat prioritär über den AFP informiert wird und dass er über die nötige Gesamtsicht aller Massnahmen verfügt. Über den AFP 2016-2019 wurden zuerst Mitglieder der Planungs- und Finanzkommission sowie die Fraktionsvorsitzenden informiert. Die übrigen Mitglieder des Kantonsrates wurden unverzüglich nach der Fertigstellung des Dokuments, am 22. Oktober 2015, mit den Unterlagen bedient. Zeitgleich wurde der AFP 2016-2019 an einer Medienorientierung erläutert und im Internet publiziert.

Der Regierungsrat ist nicht bereit, einzelne Massnahmen aus dem AFP in den Medien oder in der breiten Öffentlichkeit zu erörtern, bevor sie dem Kantonsrat formell zur Kenntnis gebracht wurden. Es kann aber notwendig sein, einzelne direkt betroffene Personen oder Organisationen über gewisse Massnahmen vorzuinformieren. Eine solche direkte Betroffenheit ist zum Beispiel gegeben, wenn Massnahmen personalwirksam sind, wenn Verträge oder Vereinbarungen zu kündigen oder frühzeitig andere organisatorische Massnahmen zu treffen sind. Die verfassungsmässig festgelegten Finanzkompetenzen des Kantonsrates sind dadurch nicht berührt.

Vereinzelte Vorinformationen Betroffener (Personalverbände und Personen) wurden auch im Rahmen des AFP 2016-2019 durchgeführt. Der Regierungsrat weist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auf die Geheimhaltungspflicht der Mitarbeitenden und auf die Sperrfrist bis zur Publikation der Massnahmen an der Medienorientierung hin.

Dennoch haben einzelne Massnahmen den Weg in die Medien gefunden. Die daraus entstehende Situation ist für alle Beteiligten äusserst unangenehm: Das vorzeitige Bekanntwerden verunsichert Personen und Institutionen, desavouiert den Kantonsrat, verunmöglicht die Betrachtung dieser Massnahmen im gebotenen Kontext und verwehrt dem Regierungsrat mit Rücksicht auf das Informationsprivileg des Kantonsrates die Teilnahme an der Diskussion. Nicht zuletzt ist die Situation auch für die Medien unbefriedigend, die über unterschiedliche, unterschiedlich zuverlässige oder keine Informationen verfügen. Auch das Recht der Bevölkerung, sich ein umfassendes und ausgewogenes Bild von der Lage des Kantons machen zu können, wird beeinträchtigt. Der Regierungsrat wird deshalb die AFP-Kommunikation überprüfen. Das Ziel ist eine Terminplanung, die den Bedürfnissen und Ansprüchen von Kantonsrat, Regierungsrat, Betroffenen, Bevölkerung und Medien besser gerecht wird.

Zu Frage 1: Besteht innerhalb Regierung und Verwaltung ein Kommunikationskonzept?

Ja. Die Grundsätze und Ziele der Regierungs- und Verwaltungskommunikation sind im Informationsreglement (SRL Nr. 28) festgehalten. Ein Konzept für ein integriertes politisches Kommunikationsmanagement legt die Prozesse und Instrumente für Regierungs- und Departementgeschäfte mit Kommunikationsbedarf fest. Bei wichtigen Geschäften des Regierungsrates – der AFP zählt dazu – wird die Kommunikation als Bestandteil des Geschäftes integriert mitgeplant und vom Regierungsrat beschlossen.

Zu Frage 2: Wie stellen die Departemente sicher, dass vertrauliche Informationen stufengerecht kommuniziert werden?

Der Entscheid über den Zugang zu vertraulichen Informationen obliegt den Vorgesetzten. Die Angestellten sind gemäss Personalgesetz zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Zu Frage 3: Wer ist innerhalb des betroffenen Departementes für die Kommunikation zuständig, bzw. wer entscheidet wann, was kommuniziert wird?

Kommunikation ist grundsätzlich Chefsache. Das betrifft je nach Kommunikationsinhalt und -situation unterschiedliche Hierarchiestufen. Welche Hierarchiestufe für die Kommunikationsführung zuständig ist, wird mit den in Antwort 1 genannten Grundlagen festgelegt.

Zu Frage 4: Wird das Informationsleck innerhalb des BKD ermittelt? Falls ja wie, falls nein, wieso nicht?

Das BKD hat basierend auf § 61 des Personalgesetzes (PG; SRL Nr. 51) seine Sozialpartner und seine Kaderleute - die teilweise im Prozess der Erarbeitung der Verzichtsmassnahmen beteiligt waren - rechtzeitig und vorgängig im Rahmen der internen Kommunikation informiert. Dies mit explizitem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Informationen und den regulären Kommunikationsablauf des Regierungsrates. Wir sehen darum keinen Anlass anzunehmen, dass das Informationsleck ausschliesslich im BKD zu suchen ist. Das BKD wird diesem Problem aber nachgehen und seine Informationspolitik anpassen.

Zu Frage 5: Mit welchen Massnahmen müssen fehlbare Mitarbeitende rechnen?

Interne Informationen über geplante Sparvorschläge des Regierungsrates sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Neben den direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind gestützt auf § 61 des PG auch die Personalorganisationen über alle wichtigen betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten zu informieren. Dieser Informationspflicht kam das BKD auch in Bezug auf die geplanten Sparvorschläge des Regierungsrates im Personalbereich nach. Wer solche Informationen als Kantonsangestellte oder Kantonsangestellter erfährt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wer diese Pflicht verletzt, verstösst gegen § 52 PG und kann zudem wegen Amtsgeheimnisverletzung auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Ist die fehlbare Person bekannt, ergreift die oder der Vorgesetzte die für den Einzelfall angemessene Massnahme. Die Massnahmenpalette reicht vom Verweis bis zur Kündigung. Je nachdem, ob die fehlbaren Personen bekannt sind oder nicht, kann zudem Strafanzeige gegen Unbekannt oder gegen eine oder mehrere bestimmte Personen eingereicht werden. Allerdings ist ausser der Strafbehörde selber niemand von Gesetzes wegen verpflichtet, Strafanzeige einzureichen; auch derjenige nicht, der von einer fehlbaren Person weiss. Wer wegen Amtsgeheimnisverletzung verurteilt wird, hat je nach Umständen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe zu erwarten.

Zu Frage 6: Wieso wurde zuerst die Öffentlichkeit und nicht die verantwortlichen Kantonsräte, zumindest die Mitglieder der EBKK und die PFK, informiert?

Der Regierungsrat hat über einzelne Massnahmen im AFP nicht zuerst die Öffentlichkeit informiert, sondern zuerst die direkt Betroffenen und die Organe des Kantonsrates.

Zu Frage 7: Wo sieht die Regierung die Stellung der Legislative in Zusammenhang mit dem Drang Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen?

Die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantonsrates werden durch einzelne Medienberichte nicht beschnitten. Die isolierte öffentliche Inszenierung einzelner Massnahmen beeinträchtigt aber den politischen Diskurs zwischen Regierungsrat und Kantonsrat, allenfalls auch das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Organen, sowie eine unvoreingenommene Meinungsbildung in der Öffentlichkeit. Um dem Kantonsrat eine weniger belastete Behandlung seiner Geschäfte zu ermöglichen, werden wir wie gesagt beim AFP die Terminplanung überprüfen.

Zu Frage 8: Diese Informationen wurden seitens Regierung weder bestätigt noch dementiert. Wie steht das verantwortliche Departement zur Budgethoheit des Parlaments?

Der Regierungsrat erläutert die Massnahmen im AFP zuerst gegenüber dem Kantonsrat, nicht zuerst in den Medien. Die Budgethoheit des Parlaments ist nicht in Frage gestellt. Siehe dazu auch die Ausführungen in den Antworten 6 und 7.

Das BKD anerkennt und respektiert selbstverständlich die Gewaltentrennung und die entsprechenden Abläufe im parlamentarischen Prozess. Sämtliche Informationen, die an die Kaderleute und Sozialpartner ergingen, enthielten den Hinweis auf die weitere Bearbeitung und Beschlussfassung der Verzichtsmassnahmen durch den Kantonsrat.

Zu Frage 9: Solche Informationen, innerhalb einer „heissen Phase“ des Budgetprozesses 2016, schüren unnötig Emotionen und führen zu Verunsicherungen. Ist sich das BKD dessen überhaupt bewusst?

Das BKD hat basierend auf § 61 des Personalgesetzes seine Sozialpartner und seine Kaderleute - die teilweise im Prozess der Erarbeitung der Verzichtsmassnahmen beteiligt waren - rechtzeitig und vorgängig im Rahmen der internen Kommunikation informiert. Dies mit explizitem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Informationen und des regulären Kommunikationsablaufs des Regierungsrates.

Zu Frage 10: Da dies nicht das erste Mal ist, dass solche Informationsfehler im BKD geschehen, ist davon auszugehen, dass dahinter eine bewusste Strategie steckt. Wie äussert sich der verantwortliche Departementsvorsteher dazu?

Die Strategie des BKD ist seit Jahren so, dass Sozialpartner - Lehrerverbände - sowie die Kaderleute des Departements alle relevanten Informationen vorgängig erhalten, da sie bei der Erarbeitung oder später bei der Umsetzung der Verzichtsmassnahmen ihren Part leisten müssen. Wie in Antwort 9 festgehalten, geschieht dies unter Berufung auf die Vertraulichkeit und die weiteren Kommunikationsabläufe. Dies wird auch in den anderen Departementen so gehandhabt. Dass diesmal auf inoffiziellen Kanälen die Medien mit den Verzichtsmassnahmen bedient wurden, verurteilt der Regierungsrat aufs Schärfste. Diese Informationslücken beeinträchtigen das gegenseitige Vertrauen und schaden einer geordneten Behandlung des

AFP. Eine Überprüfung der bisherigen internen Informationspolitik ist vor diesem Hintergrund umso mehr angezeigt.

Zu Frage 11: Wie gedenkt die Regierung der Verantwortung des Parlaments und seiner Kommissionen nachzukommen, wenn laufend „Internas“ an die Öffentlichkeit gelangen?

Die Rechte und Pflichten der Angestellten des Kantons Luzern, aber auch des Kantonsrates und seiner Organe sind umfassend geregelt. Verstösse gegen Vorschriften werden mit jeweils probaten Mitteln verfolgt. Auf die Veränderung der gesellschaftlichen Kommunikationsgewohnheiten – und damit auch der politischen Debattenkultur – reagieren wir mit einer möglichst umfassenden und transparenten Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Mittel der Politik. Die Kompetenzen und Rechte des Kantonsrates und seiner Organe sind dabei zu berücksichtigen. Die Kommunikation des AFP wird deshalb überprüft."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.